

Stand: 25.06.2026 10:34:05

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/2627

"Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/2627 vom 10.07.2014
2. Plenarprotokoll Nr. 22 vom 15.07.2014
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/4090 des WK vom 06.11.2014
4. Beschluss des Plenums 17/4206 vom 12.11.2014
5. Plenarprotokoll Nr. 29 vom 12.11.2014
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.11.2014



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Markus Blume, Oliver Jörg, Gudrun Brendel-Fischer, Robert Brannekämper, Michael Brückner, Alex Dorow, Dr. Thomas Goppel, Dr. Gerhard Hopp, Michaela Kaniber, Bernd Kränzle, Helmut Radlmeier, Manuel Westphal** und **Fraktion (CSU)**,

Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Martina Fehlner, Georg Rosenthal, Florian von Brunn, Andreas Lotte, Florian Ritter, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München

A) Problem

Die Hochschule für Politik München (HfP) nimmt innerhalb des bayerischen Bildungssystems eine besondere Stellung ein. Sie bietet ein Studium der Politischen Wissenschaft mit eigenem Profil an, das sich insbesondere durch hohen Praxisbezug und durch die konsequente Ausrichtung auf Studierende auszeichnet, die entweder zugleich andere Ausbildungen (einschließlich Hochschulstudien) durchlaufen oder bereits im Berufsleben stehen. In struktureller Hinsicht ist sie eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zwar bisher der Universität München fachlich und organisatorisch nahe steht, aber keine Hochschule im Sinn des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes ist. Vielmehr sind ihre Rechtsverhältnisse im Gesetz über die Hochschule für Politik München vom 27. Oktober 1970 (BayRS 2211-2-K) geregelt, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juni 2013 geändert wurde.

Im Lauf des Jahres 2011 wurde die HfP zunehmend zum Gegenstand von Diskussionen, die nicht zuletzt die Qualität der durch sie geleisteten akademischen Ausbildung und ihren Standort innerhalb des bayerischen Bildungswesens betrafen. Diese Diskussionen veranlassten den Landtag ein Gesetz zur Reform der Hochschule für Politik München vom 24. Juni 2013 zu verabschieden. Zentrales Ziel des Reformgesetzes war und ist, das künftige Profil der HfP als Bavarian School of Public Policy (BSPP) weiterzuentwickeln und die Rahmenbedingungen für eine weitere erfolgreiche Arbeit dieser in Deutschland einzigartigen Einrichtung des tertiären Bildungssektors festzulegen.

Durch das auf Bitten des Reformbeirats in der laufenden Reformdebatte von der TU München vorgelegte Konzept erhält der Hochschulstandort Bayern eine einzigartige Chance, dass die Bavarian School of Public Policy/Hochschule für Politik München gemeinsam mit der Technischen Universität München einen europaweiten Leuchtturm für ein praxisnahes politikwissenschaftliches Studium und moderne Politikberatung bilden kann. Deshalb soll die TU München zur Trägeruniversität der Bavarian School of Public Policy/Hochschule für Politik München werden.

B) Lösung

Durch Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München erhält die HfP die Technische Universität München als neue Trägeruniversität.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Trägeruniversität.

D) Kosten

Durch den Trägerwechsel können zusätzlichen Kosten für den Freistaat Bayern entstehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München

§ 1

Das Gesetz über die Hochschule für Politik München – HfP-Gesetz – HfPG – (BayRS 2211-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2013 (GVBl S. 376) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ludwig-Maximilians-Universität München (Universität München)“ durch die Worte „Technischen Universität München (Technische Universität)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technischen Universität“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Universität München und die für die Universität München“ durch die Worte „Technischen Universität und die für die Technische Universität“ ersetzt.

2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „sie“ die Worte „mit besonderer Ausrichtung auf die Wechselwirkungen zwischen Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Technik“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Zusammenarbeit mit dem fakultätsübergreifenden Munich Center for Technology in Society der Technischen Universität.“
- b) In Satz 5 werden die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technischen Universität“ sowie der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„hierzu richtet die Technische Universität nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Gremien die Fakultät TUM School of Governance ein, die als korrespondierende Fakultät für die Hochschule für Politik dient.“

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Rektor oder die Rektorin kann gleichzeitig das Amt des hauptberuflichen Dekans oder der Dekanin der fachlich mit der Hochschule für Politik korrespondierenden Fakultät TUM School of Governance wahrnehmen.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; in Halbsatz 2 werden nach dem Wort „abweichende“ ein Komma und die Worte „zwischen vier und acht Jahren festzulegende“ eingefügt.

4. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. weitere, vom Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität entsandte Professoren und Professorinnen einschließlich des bzw. der Senatsvorsitzenden der Technischen Universität,“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „beschließt“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „wählt“ die Worte „auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 3 werden nach dem Wort „bestellt“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Kanzler oder der Kanzlerin der Technischen Universität“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. ein aus dem Hochschulrat der Technischen Universität von dem oder von der Vorsitzenden zu entsendendes weiteres Mitglied sowie der Kanzler bzw. die Kanzlerin der Technischen Universität,“
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin übt gleichzeitig das Amt des

- Fakultätsgeschäftsführers der entsprechenden Fakultät der TUM School of Governance aus.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; in Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulbeirat“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Kanzler oder der Kanzlerin der Technischen Universität“ eingefügt.
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technischen Universität“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Zusammensetzung des Berufungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität.“
- bbb) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Den Berufungsausschuss leitet der Rektor oder die Rektorin der Hochschule für Politik;“
- bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; das Wort „auch“ wird gestrichen.
- dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:
- „3. Die Berufung der Professoren und Professorinnen geschieht gemäß § 2 der Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufV) vom 3. August 2009 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-1-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2013 (GVBl S. 341). Sie bedarf des Einvernehmens des Rektors oder der Rektorin der Hochschule für Politik.“
- ee) Die bisherige Nr. 5 wird aufgehoben.
- ff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 4.
- c) In Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „beschließt der Senat“ durch die Worte „entscheidet der Rektor oder die Rektorin“ ersetzt sowie die Worte „im Zusammenwirken mit dem Rektor oder der Rektorin“ gestrichen.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
8. Art. 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technischen Universität“ ersetzt.
- bb) In Halbsatz 2 werden die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technische Universität“ ersetzt und die Worte „und eine Promotionsordnung“ gestrichen.
- b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
- „⁴Zudem gilt die jeweils gültige Promotionsordnung der Technischen Universität. ⁵Die Promovierenden aus der Hochschule für Politik sind Mitglieder der TUM Graduate School (TUM-GS).“
9. Art. 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Worte „der Universität München“ durch die Worte „dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technischen Universität“ ersetzt.
10. Art. 10a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2018“ durch die Worte „bis 30. September 2020“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „Ludwig-Maximilians-Universität München“ durch die Worte „Technische Universität“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Benehmen mit der Ludwig-Maximilians-Universität München“ durch die Worte „Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:
- „Art. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- d) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „und über die Erteilung von Lehraufträgen“ gestrichen.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ sowie die Worte „30. Juni 2018“ durch die Worte „30. September 2020“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „Benehmen der Ludwig-Maximilians-Universität München“ durch die Worte „Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ ersetzt.
- f) In Abs. 6 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 7“ die Worte „und 8“ eingefügt.

- g) Es wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Am 1. Dezember 2014 endet die Amtszeit der vier Professoren oder Professorinnen, die vom Senat der Ludwig-Maximilians-Universität München als Mitglieder des Senats der Hochschule für Politik benannt wurden; an ihre Stelle tritt eine gleich große Anzahl von Professoren oder Professorinnen der Technischen Universität, die von deren Präsidenten oder Präsidentin zu benennen sind.“

- h) Abs. 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „letztmals zum Wintersemester 2013/2014“ durch die Worte „nicht mehr“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Studienordnung“ die Worte „einschließlich der Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Ludwig-Maximilians-Universität München“

- i) Es wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) ¹Den bis zum 1. Dezember 2014 nach der bisherigen Promotionsordnung aufgenommenen Doktoranden und Doktorandinnen ist zu ermöglichen, ihre Promotion bis spätestens 30. September 2020 auf der Grundlage dieser Promotionsordnung abzuschließen. ²Für die in Satz 1 genannten Doktoranden und Doktorandinnen gilt die bisherige Promotionsordnung einschließlich der Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Ludwig-Maximilians-Universität München mit der Maßgabe fort, dass die im Rahmen des Promotionsstudiums zu erwerbenden Hauptseminarscheine durch gleichwertige andere Leistungsnachweise ersetzt werden können. ³Die nach der bisherigen Promotionsordnung aufgenommenen Doktoranden und Doktorandinnen können ihre Promotion auch auf der Grundlage der Promotionsordnung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 abschließen; das Nähere regelt die Promotionsordnung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2.“

11. Art. 11 Sätze 2 bis 4 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Die Bestimmungen des Art. 10a treten zu folgenden Zeitpunkten außer Kraft:

1. Abs. 7a am 1. Juli 2015,
2. Abs. 6 und 7 sowie 8 bis 10 am 1. Januar 2018,
3. Abs. 11 am 1. Januar 2020,
4. Abs. 1 bis 5 am 1. Oktober 2020,
5. Abs. 12 am 1. Januar 2021.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Am 20. Juni 2013 verabschiedete der Landtag auf gemeinsame Initiative aller Landtagsfraktionen ein Gesetz zur Reform der Hochschule für Politik München. Zentrales Ziel des Reformgesetzes war und ist, das künftige Profil der HfP als Bavarian School of Public Policy (BSPP) weiterzuentwickeln und die Rahmenbedingungen für eine weitere erfolgreiche Arbeit dieser in Deutschland einzigartigen Einrichtung des tertiären Bildungssektors festzulegen.

Durch das auf Bitten des Reformbeirats in der laufenden Reformdebatte von der TU München vorgelegte Konzept erhält der Hochschulstandort Bayern eine einzigartige Chance, dass die Bavarian School of Public Policy/Hochschule für Politik München gemeinsam mit der Technischen Universität München einen europaweiten Leuchtturm für ein praxisnahes politikwissenschaftliches Studium und moderne Politikberatung bilden kann. Deshalb soll die TU München zur Trägeruniversität der Bavarian School of Public Policy/Hochschule für Politik München werden.

B. Einzelbegründungen

Zu § 1

Zu Nr. 1

Im Gesetz über die Hochschule für Politik München (HfPG) ist die Trägeruniversität der HfP in zahlreichen Vorschriften genannt. Durch die Änderungen soll der Wechsel der Trägeruniversität der HfP von der Ludwig-Maximilians-Universität München auf die Technische Universität München in den einzelnen Vorschriften des HfPG nachvollzogen werden.

Zu Nr. 2 a) aa)

Im Zusammenspiel der bisherigen soziologischen, philosophischen, ethischen, psychologischen Kompetenzen der Hochschule für Politik mit den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Forschungskompetenzen an der TU München erhalten die Lehrenden und Lernenden an der BSPP/HfP ein optimales wissenschaftliches Umfeld. Die Ansiedelung der BSPP/HfP an der TU München ermöglicht eine Integration von technischen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und ethischen Frage- und Problemstellungen in einer praxisnahen Politikwissenschaft. Dies wird die BSPP/HfP insbesondere für künftige politische Entscheidungsträger, Politikberater, Journalisten, Lehrer und Mitarbeiter der Wissenschafts- sowie der öffentlichen Verwaltung besonders attraktiv machen.

Zu Nr. 2 a) cc)

Es ist sinnvoll, dass die Hochschule für Politik mit den bereits existierenden fachnahen Einrichtungen der Technischen Universität eng kooperiert.

Zu Nr. 2 b

Soweit das Angebot von Studiengängen betroffen ist, ist die Hochschule für Politik damit integraler Bestandteil der Fakultät

Zu Nrn. 3 a und 5 a) bb)

Mit dem Vorschlagsrecht des Präsidenten der Technischen Universität wird eine gedeihliche Kooperation zwischen Trägeruniversität und Leitung der Hochschule für Politik sichergestellt.

Zu Nr. 3 b

Mit der möglichen Personalunion des Rektorenamts an der Hochschule für Politik und der Dekanfunktion der Fakultät wird der Doppelstellung der Hochschule für Politik als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als Einrichtung der Technischen Universität Rechnung getragen.

Zu Nr. 3 c

Aufgrund des veränderten Reformprozesses werden die zeitlichen Fristen den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Zu Nr. 4

Diese Regelung trägt der Organisationsstruktur der Technischen Universität Rechnung.

Zu Nrn. 5 a) cc) und 6 c

Mit der Regelung des Einvernehmens wird der Doppelfunktion gemäß Art. 7 Abs. 2 Rechnung getragen.

Zu Nr. 5 b

Die Verzahnung mit dem entsprechenden Gremium der Trägeruniversität sowie mit deren Verwaltung soll eine enge Kooperation befördern.

Zu Nr. 6 a

Mit der Personalunion der Verwaltungsdirektorenfunktion an der Hochschule für Politik und der Geschäftsführung der Fakultät wird der Doppelstellung der Hochschule für Politik als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als Einrichtung der Technischen Universität Rechnung getragen.

Zu Nrn. 7 a und 7 b

Die Rolle des Rektors oder der Rektorin der Hochschule für Politik soll im Berufungsverfahren gestärkt werden. Gleichzeitig wird mit den Änderungen der Organisationsstruktur der Technischen Universität bei Berufungsverfahren entsprochen.

Zu Nrn. 7 c und 7 d

Damit soll die Arbeitsfähigkeit der Hochschule für Politik verbessert werden.

Zu Nr. 8

Durch den Trägerwechsel ergibt sich eine veränderte Regelung für die Promotion. Es soll die einheitliche Promotionsordnung der Technischen Universität gelten.

Zu Nr. 9

Die Änderungen trägt der Organisationsstruktur der Technischen Universität Rechnung.

Zu Nrn. 10 a und 10 e) aa)

Durch den Wechsel der Trägeruniversität verlängert sich der Reformprozess der HfP. Es ist daher angezeigt, sowohl die Begleitung dieses Prozesses durch den Reformbeirat als die maximale Amtszeit des Reformrektors bzw. der Reformrektorin bis zum 30. September 2020 zu verlängern.

Zu Nr. 10 b und 10 e) bb)

Die Änderung trägt der Organisationsstruktur der Technischen Universität Rechnung.

Zu Nr. 10 c

Auch der Reformrektor oder die Reformrektorin kann in Personalunion die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin der entsprechenden Fakultät der Technischen Universität wahrnehmen.

Zu Nr. 10 d

Die Änderung ist eine unmittelbare Folge der Neuregelung von Art. 8 Abs. 3 Satz 3 und Art. 8 Abs. 4 Satz 2.

Zu Nr. 10 g

Der vorgesehene Wechsel der Trägeruniversität macht eine Änderung der gegenwärtigen Zusammensetzung des Senats erforderlich. Der neue Art. 10a Abs. 7a bestimmt daher, dass die Amtszeit der vier Professorinnen und Professoren, die vom Senat der Ludwig-Maximilians-Universität benannt wurden, am 1. Dezember 2014 endet. An ihre Stelle soll eine gleich große Anzahl an Professorinnen und Professoren der neuen Trägeruniversität treten.

Zu Nrn. 10 h und 10 i

Die Änderungen enthalten notwendige Ergänzungen und Übergangsbestimmungen für eingeschriebene Studierende des Diplomstudiengangs Politische Wis-

senschaft sowie für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Studium bzw. ihre Promotion auf Grundlage der bisherigen Studien- Prüfungs- bzw. Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München aufgenommen haben.

Zu Nr. 11

Die Änderungen enthalten notwendige Folgeänderungen und Ergänzungen bei den Außer-Kraft-Tretens-Regelungen in Art. 11.

Zu § 2

Die Bestimmung regelt in Abs. 1 das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Markus Blume

Abg. Isabell Zacharias

Abg. Prof. Dr. Michael Piazzolo

Abg. Katharina Schulze

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 b** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Thomas Kreuzer, Markus Blume, Oliver Jörg u. a. und Fraktion (CSU),

Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Inge Aures u. a. und Fraktion (SPD),

**Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo u. a. und Fraktion
(FREIE WÄHLER),**

**Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze u. a. und Fraktion
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München

(Drs. 17/2627)

- Erste Lesung -

Auf die Begründung des Gesetzentwurfs wurde im Einvernehmen mit allen Fraktionen verzichtet. Ich eröffne die Aussprache. Der erste Redner ist Herr Kollege Blume für die CSU-Fraktion. Bitte sehr.

Markus Blume (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor einem Jahr hätte ich nicht erwartet, dass wir uns in dieser Legislaturperiode erneut mit der Hochschule für Politik beschäftigen müssen. Sie ist zweifellos eine ganz besondere Einrichtung. Sie gilt auch – so hat es die Präsidentin gesagt – als Hochschule des Landtags. Aber vielleicht ist sie nicht so bedeutend, dass man sich in jeder Legislaturperiode mehrfach mit ihr beschäftigen muss. Trotzdem gibt es manchmal Entwicklungen, die dazu führen, dass eben dies geschieht und, ein Stück weit vielleicht sogar aus der Not heraus, am Ende etwas Besseres geboren wird.

Wir erinnern uns: Im letzten Jahr wurde die Hochschule für Politik auf neue Füße gestellt. Sie wurde mit eigenen Professuren ausgestattet. Wir haben einen umfangreichen Reformprozess eingeleitet und das Ganze vom Landtag aus intensiv begleitet. Wir haben aber dann feststellen müssen, dass das, was wir gut angelegt hatten, nämlich die Berufungsverfahren mit der Ludwig-Maximilians-Universität in bewährter

Weise durchzuführen, sich schwieriger gestaltete als wir annehmen mussten. Als wir, die Kolleginnen und Kollegen im Landtag, uns das Verfahren noch einmal gemeinsam angeschaut haben, haben wir festgestellt, dass man vielleicht doch noch einmal alle Optionen in Betracht ziehen muss.

Um eine lange Geschichte kurz zu machen und viele Gespräche auf den Punkt zu bringen: Wir haben am Ende festgestellt, dass wir die bisherige Konstellation mit der Ludwig-Maximilians-Universität als Trägerhochschule lösen wollen, sind deshalb an die Technische Universität herangetreten und haben sie als neue Trägeruniversität für die Hochschule für Politik auserkoren. Dort soll die Hochschule für Politik mit den damit verbundenen Professuren den Kernbereich einer möglicherweise neuen Fakultät für Geisteswissenschaften, einer TUM School of Governance, bilden. Selbstverständlich bleibt die Hochschule für Politik wie bisher eigenständig, soweit ihre anderen Aufgaben betroffen sind. Sie ist ja auch Körperschaft des öffentlichen Rechts. Wir sind der Meinung, dass dies ein Gewinn ist, erstens für die Hochschule für Politik, weil wir jetzt die Möglichkeit haben, hier ein politikwissenschaftliches Angebot zu formulieren, ein Angebot, das sehr in die Zukunft weist. Es kann sich nämlich auf all die neuen Methoden der Politikwissenschaft beziehen, die auch die Anknüpfung an Technik und Digitalisierung betreffen. Darüber haben wir gerade eben in der Aktuellen Stunde diskutiert. Wir glauben, dass die Hochschule für Politik ein sehr zukunftsgerichtetes Angebot haben wird, wenn wir diese Verbindung mit einer technischen Universität umsetzen.

Das gilt auch für die TU München. Sie wird Leuchtturmfunktion haben, was andere Technische Universitäten angeht. Es gibt keine andere Technische Universität in Deutschland und wahrscheinlich auch nicht in Europa, die mit einer solchen Profilerweiterung an den Start gehen kann. Beides zusammengenommen heißt natürlich auch, dass wir uns als Freistaat Bayern glücklich schätzen können, hier am Standort nicht nur eine sehr moderne School of Governance neu errichten zu können, sondern damit auch etwas Neues und Einzigartiges in Deutschland und ein Stück weit sogar in

Europa schaffen zu können. Wir müssen dazu – und das ist die Kehrseite – das Gesetz noch einmal anpassen. Deswegen legen wir einen Gesetzentwurf vor, der nach unserem Dafürhalten die Unabhängigkeit der Hochschule für Politik sichert, der aber auch mehr noch als bisher die Zusammenarbeit mit der Trägeruniversität fördert und auch institutionelle Klarheit an den Stellen schafft, wo das bisher vielleicht nicht gegeben war.

Die wesentlichen Änderungen sind in diesem Gesetzentwurf enthalten. Er sieht lang aus, aber im Grunde reduziert er sich auf drei oder vier Punkte: Wir müssen "LMU" durch "Technische Universität München" ersetzen. Wir müssen das Promotionsrecht und andere Formulierungen an die Gegebenheiten der neuen Trägerhochschule anpassen. Wir müssen der Besonderheit der Organisationsstruktur der Trägeruniversität Rechnung tragen, und wir wollen die Möglichkeit nutzen, die Stellung der Gremien der Hochschule für Politik, insbesondere des Rektors der Hochschule für Politik, zu stärken, beispielsweise im Berufungsverfahren, was sich als notwendig herausgestellt hat. Wir glauben, dass damit eine sinnvolle Kooperation zwischen diesen beiden Hochschulen in einer Weise gelebt werden kann, wie das an der bisherigen Trägerhochschule wahrscheinlich nie hätte zum Tragen kommen können.

Bei der weiteren Gesetzesberatung müssen wir uns den Artikel 2 Absatz 1 Satz 4 genau anschauen – das ist der einzige Artikel, den ich herausgreifen möchte. Dort formulieren wir als Gesetzgeber, dass die Hochschule für Politik an einer Fakultät der TU München angedockt wird, die es heute noch gar nicht gibt. Wir möchten das explizit nicht so verstanden wissen, dass wir damit in die Hochschulautonomie eingreifen. Es war der Hinweis der TU, dass dies dort angedacht wird. Wir möchten den Gremien der TU selbstverständlich nicht vorgreifen. Wenn diese Formulierung noch überarbeitungsbedürftig ist, dann haben wir auf dem Wege der Gesetzesberatung genügend Möglichkeiten, genau dies zu tun.

Ich komme zum Ende: Was wir hier in der gesetzgeberischen Umsetzung vorlegen, ist kein Plan B, sondern ein Plan A mit Stern. Es war ein schwieriger Prozess, aber

manchmal kann etwas noch Besseres aus einem sehr schwierigen Prozess hervorgehen. Deshalb darf ich abschließend Danke an die LMU sagen, die ihre Aufgabe in der Vergangenheit über viele Jahrzehnte sehr gut erfüllt hat und hoffentlich auch den weiteren Weg begleiten wird; an die TU, die sich hier in besonderer Weise ihrer Verantwortung stellt und die sich nie darum bemüht hat, genau dies zu tun, aber einfach die Notwendigkeit gesehen hat. Herzlichen Dank an alle Kollegen hier im Bayerischen Landtag, die an dem Prozess mitgewirkt haben: Oliver Jörg, Isabell Zacharias, Michael Piazzolo und Katharina Schulze. Es war ein großes Gemeinschaftswerk, bei dem wir zu keiner Sekunde unterschiedlicher Auffassung waren. Insoweit, auch wenn das vielleicht sogar ein Stück weit Normalität hier im Hohen Haus sein sollte, war es tatsächlich eine Sternstunde des Parlaments, auch deshalb, weil dieser Gesetzentwurf und auch die Idee zu dieser Neuaufstellung aus der Mitte dieses Hauses hervorgegangen sind. Deshalb glaube ich, dass wir hier gemeinschaftlich etwas sehr Gutes ins Werk setzen können.

(Beifall bei der CSU und den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke sehr. – Für die SPD-Fraktion steht schon Frau Kollegin Zacharias bereit. Bitte sehr.

Isabell Zacharias (SPD): Herzlichen Dank. - Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Gestern vor 64 Jahren ist die Hochschule für Politik gegründet worden. Vor 64 Jahren hat die Besatzungsmacht erkannt, dass wir eine Hochschule brauchen, die die Demokratisierung voranbringen will. Nach der Nazizeit galt es, dass Gemeinderäte, Stadträte, Leute aus den Verwaltungen und Frauen und Männer wieder lernen müssen, was Demokratie ist. Dafür ist die Hochschule für Politik gestern vor 64 Jahren gegründet worden.

Dass wir heute hier gemeinschaftlich in der Ersten Lesung den Gesetzentwurf zur Rettung der Hochschule für Politik besprechen, finde ich großartig. Das ist ein schönes Zeichen. 1970 hat der Bayerische Landtag hier ein Gesetz verabschiedet. 1970 war

mein Kollege Jürgen Böddrich dabei. Ich möchte ihn an dieser Stelle nennen, weil ich weiß, dass er sich diesen Prozess sehr zu Herzen genommen hat. Er war lange Kuratoriumsvorsitzender. Wenn er heute unter uns wäre – ich hoffe, er hört es –, wäre er glücklich, zu wissen, dass sich der Bayerische Landtag der Hochschule des Bayerischen Landtags wiederholt angenommen hat.

(Dr. Thomas Goppel (CSU): Das hat er ausdrücklich gesagt!)

- Herr Goppel, ich danke Ihnen, dass Sie mir das mitteilen. Ich habe es nur geahnt und gespürt. Sie wissen das. Das ist die gute Kooperation zwischen SPD und CSU in manchen Angelegenheiten.

(Margarete Bause (GRÜNE): Jetzt ist genug!)

- Jetzt ist genug. Herr Goppel braucht jedoch in diesen Tagen Zuspruch. Ich weiß, dass sein Herz gerade musikalisch brennt. Insofern leiste ich Zuspruch von dieser Seite.

Kolleginnen und Kollegen, 1981 haben wir die Hochschule für Politik in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts überführt. Damals hieß das, dass man als Studierender einen vollakademischen Abschluss absolvieren kann. Das war nicht selbstverständlich. Im Jahr 2007 hat die Hochschule für Politik das Promotionsrecht erhalten. Dann folgten ein paar Jahre, die etwas bunter waren. Wir haben im Bayerischen Landtag einen Unterausschuss eingerichtet. Erst fünf Fraktionen und zuletzt vier Fraktionen haben hart gerungen, wie es weitergehen kann. Zwar hört sich das sehr pathetisch an; das war jedoch eine Sternstunde des Parlamentarismus. Ich würde mir wünschen, dass viele Politikwissenschaftler draußen verstehen, dass Politikwissenschaft etwas anderes als Politik ist. Wir vier Abgeordnete haben gelernt – live und in Farbe –, dass mehr Anwendung und praktisches Lernen hinzukommen müssen. Ich glaube, das haben viele Herren und Damen Politikwissenschaftler gelernt.

Wir schicken die Hochschule für Politik mit 64 Jahren und einem Tag nicht in Pension. Wir sagen den Studierenden, dem Mittelbau und den zukünftigen Professorinnen und Professoren dieser in Deutschland einzigartigen Hochschule für Politik: Es geht weiter. Es geht rasant weiter. Die TU München ist ein Riesentanker. Die Hochschule für Politik wird als Flitzer rechts wie links ihre Eigenständigkeit behalten. Sie wird durch zusätzliche Professorinnen und Professoren und eine noch zu berufende Rektorin oder einen Rektor ihren Markenkern und ihre Einzigartigkeit ausbauen können. Ich wünsche mir fast eine neue Rektorin, damit es in dem kleinen Flitzer richtig dampft. Ich freue mich darüber. Ich bin begeistert. Ich hoffe, dass uns die Hochschule für Politik im Landtag nicht mehr bewegen wird. Sie wird ein Leuchtturm für Bayern und für Deutschland sein. Das ist eine gute Nachricht.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat jetzt Professor Piazolo das Wort.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Neulich waren wir gemeinsam an der Hochschule für Politik, um die gute Nachricht zu verkünden. Immer, wenn ich in der Hochschule für Politik bin, weht mich ein bisschen Wehmut an. Ich habe dort in den Neunzigerjahren studiert. Wehmut empfinde ich auch deshalb, weil sich seitdem kaum etwas verändert hat. Das Mobiliar, aber auch mancher, der dort unterrichtet, atmet den Geist der Neunzigerjahre. Man erinnert sich daran, dass dort Mitte der Neunzigerjahre noch über die DDR gesprochen worden ist. Man erinnert sich an viele gute Professoren, aber alles ist ein wenig aus der Zeit gefallen. Manchmal geht es einem so, als streife man durch die Straßen Montevideos oder Havannas. Man kann dort alte Daimler besichtigen. Vieles ist dort stehen geblieben. Liegt es daran, dass manch einer der Südamerikaner recht traurig aussieht? In den letzten Tagen haben wir erlebt, dass kaum jemand so traurig schauen kann wie ein Südamerikaner.

Obwohl die Hochschule für Politik aus der Zeit gefallen zu sein scheint, was sie in der Hochschullandschaft zwar liebenswert, aber überholt erscheinen lässt, ist sie es wert, gerettet zu werden. Deshalb haben wir das gemeinsam getan. Es gibt eine Verbindung zwischen der Tradition der Hochschule für Politik und der sicherlich sehr modernen Technischen Universität München. Ich glaube, dass diese Verbindung dynamisch und erfolgreich sein kann. Das ist möglicherweise eine Verbindung wie zwischen Queen Elisabeth und David Beckham. Dort könnte etwas herauskommen. Um der CSU ein Bild zu liefern: Eine Verbindung wie zwischen Jennifer Lopez und Peter Gauweiler.

(Allgemeine Heiterkeit)

Wer weiß, was da entstehen könnte: Etwas Dynamisches, etwas Modernes – zumindest etwas Neues. Deshalb haben wir diese große Lösung gewählt. Wir wollen der Hochschule ein neues Profil geben, ein Profil, das sich zwischen Gesellschaftspolitik, Sozialwissenschaften, Wirtschaft und Technik bewegt. Das sind Dinge, die uns bewegen. Wir haben vorhin in der Aktuellen Stunde über den Breitbandausbau und die Digitalisierung geredet. Das sind Dinge, die das Land voranbringen werden, aber auch sehr viel mit Politik und Gesellschaft zu tun haben. Genau diese Themen wird man an der Hochschule für Politik aufnehmen können.

Die Technische Universität München – das hat Präsident Herrmann erkannt – möchte sich in Richtung Sozialwissenschaften und Gesellschaft öffnen. Sie möchte, dass Ingenieure, Naturwissenschaftler, Architekten und Lehrer enger an die Politik herangeführt werden. Das ist in unser aller Interesse. Bei dieser Hochschule, welche die Präsidentin als Hochschule des Landtags bezeichnet hat, handelt es sich um eine Hochschule für Politik, eine Hochschule, die enge Verbindungen – in Zukunft wird sie noch engere Verbindungen aufzeigen – zwischen uns, den Abgeordneten, und der Wissenschaft unterhält. Insofern möchte ich von einem neuen Stern am Hochschulhimmel reden. Ich rede bewusst von einem Stern und nicht von einer Sternschnuppe.

Die Hochschule ist nicht etwas, das vorbeizieht und abstürzt, sondern aufzieht, leuchtet und uns erhellt.

Wir wollen ganz bewusst Doppelungen vermeiden, aber wir wollen gesunde Konkurrenz. Auf der einen Seite steht die LMU mit dem Geschwister-Scholl-Institut, auf der anderen Seite die Hochschule für Politik und die TUM. Dazwischen kann sich etwas entwickeln in München, in Bayern und darüber hinaus. Ich verhehle nicht – das sage ich an dieser Stelle ganz deutlich –, dass für uns immer die Studierenden im Mittelpunkt gestanden haben. Im Mittelpunkt standen weder die Strukturen noch einzelne Personen. Aber genau darum wurde gestritten: Um Strukturen, um Personen und um Persönliches. Entscheidend sind jedoch die Studierenden, die jetzt an der Hochschule für Politik sind. Sie haben gute Chancen, mit einem Diplom abzuschließen. Diejenigen Studierenden, die neu an die Hochschule kommen, finden an der TU München einen attraktiven und grundständigen Bachelor sowie spannende Master-Studiengänge vor. Dafür haben wir uns an vielen Vormittagen, Nachmittagen und Abenden zusammengesetzt. Zwar gab es manchmal Ärger, jedoch hatten wir den gemeinsamen Willen, diese Hochschule nach vorne zu bringen. Deshalb gilt mein Dank allen Kollegen. Ich danke der CSU, die das Privileg hat, das Geld im Haushaltsausschuss dem zuständigen Minister aus den Rippen zu schneiden. Das scheint gelungen zu sein. Ich danke jedoch auch den Kolleginnen Zacharias und Schulze für dieses gemeinsame Werk, das hoffentlich – das werden wir in der nächsten Zeit erleben – gelingen wird. Ich bin jedenfalls zuversichtlich, dass wir eine erstarkte Hochschule für Politik bekommen werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Jetzt hat Frau Kollegin Schulze von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Katharina Schulze (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In den Plenarsitzungen vor der Sommerpause gibt es sehr oft hitzige Debat-

ten zwischen den Fraktionen. Damit kann ich gerade leider oder zum Glück nicht dienen. Das ist wahrscheinlich ein sehr ungewohntes Bild. Ich finde es jedoch sehr schön, dass der Bayerische Landtag sich gemeinsam auf den Weg gemacht hat, die Hochschule für Politik als Hochschule des Landtages auf einen guten Weg zu führen. Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben bereits angesprochen, dass wir in den letzten Wochen und Monaten intensiv um die beste Lösung gerungen haben. Ich möchte mich noch einmal herzlich bei meinen Kolleginnen und Kollegen bedanken, beim Vorsitzenden des Reformbeirats, Markus Blume, bei Oliver Jörg, Isabell Zacharias und Michael Piazolo.

Mit diesem veränderten Gesetzentwurf haben wir eine gute Lösung erarbeitet, damit die Hochschule für Politik in eine goldene Zukunft segelt – um bei den Schiffsmetaphern zu bleiben, damit ich keine Fußballmetapher verwenden muss. Wir haben geschafft, dass die Hochschule für Politik eigenständig bleibt und das politikwissenschaftliche Studium eine hohe wissenschaftliche Qualität aufweist. Wir werden als Reformbeirat den Prozess weiterhin begleiten. Ich freue mich darauf und bin mir sicher, dass wir gemeinsam etwas Gutes daraus machen werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Frau Kollegin Schulze. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Thomas Kreuzer, Markus Blume, Oliver Jörg u.a.
und Fraktion (CSU),

Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias,
Inge Aures u.a. und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl,
Prof. Dr. Michael Piazzolo u.a. und

Fraktion (FREIE WÄHLER),
Margarete Bause, Ludwig Hartmann,
Katharina Schulze u.a. und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/2627

zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule
für Politik München

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen in § 1 durchgeführt werden:

1. Im einleitenden Satz werden die Worte „Gesetz vom 24. Juni 2013 (GVBl S. 376)“ durch die Worte „§ 1 Nr. 228 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),“ ersetzt.
2. Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Art. 2 erhält folgende Fassung:
„Art. 2
(1) ¹Der Hochschule für Politik obliegt die Pflege der Politikwissenschaft. ²Sie dient damit der freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsordnung. ³Diese Aufgabe erfüllt sie mit besonderer Ausrichtung auf die Wechselwirkungen zwischen Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Technik insbesondere durch
 1. die Einrichtung von Studiengängen der Politikwissenschaft, die den Erwerb des Bachelor- und Mastergrades ermöglichen,
 2. die Einrichtung von speziellen weiterbildenden Studien im Sinn des Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG,
 3. anwendungsorientierte Politikberatung,

4. eigenständige wissenschaftliche Forschung,
5. Veranstaltungen zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung sowie
6. durch die Zusammenarbeit mit dem fakultätsübergreifenden Munich Center for Technology in Society der Technischen Universität.

⁴Die Hochschule für Politik ist darüber hinaus eine Begegnungsstätte von Politikwissenschaft und politischer Praxis. ⁵Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird sie unter Wahrung ihrer selbstständigen Stellung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2) von der Technischen Universität unterstützt und gefördert; hierzu richtet die Technische Universität nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Gremien eine Fakultät TUM School of Governance ein, die als korrespondierende Fakultät für die Hochschule für Politik dient. ⁶Die Grundordnung der Technischen Universität kann bestimmen, dass die Mitglieder der Hochschule für Politik die Rechte von Mitgliedern der in Satz 5 bezeichneten Fakultät haben; in diesem Fall gilt Art. 17 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayHSchG sinngemäß; Art. 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(2) ¹Für das Studium nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gelten Art. 10 Abs. 4 sowie Art. 54 bis 63 BayHSchG sinngemäß. ²Die Studienangebote sind unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayHSchG zu organisieren. ³Sie gelten als besonders geeignete Fortbildungen insbesondere im Sinn des Art. 66 Abs. 3 Satz 2 LbG. ⁴Für das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden keine Gebühren erhoben. ⁵Für das Studium in einem sonstigen Masterstudiengang können Gebühren erhoben werden, deren Höhe nach dem Aufwand der Hochschule für Politik und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden zu bemessen ist; das Nähere regelt die Grundordnung.“

3. Nr. 3 (Änderung des Art. 4) wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Buchst. a eingefügt:

- „a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz 2 angefügt:
„er oder sie ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der im Dienst der Hochschule für Politik stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.““
- b) Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b und erhält folgende Fassung:
„b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Der Rektor oder die Rektorin wird auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität vom Hochschulbeirat in geheimer Wahl gewählt und vom Staatsminister oder von der Staatsministerin für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellt.““
- c) Es wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:
„c) Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
„⁴Der Rektor oder die Rektorin steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule für Politik; soweit er oder sie Professor oder Professorin an einer staatlichen Hochschule des Freistaates Bayern ist, wird er oder sie zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben an der Hochschule für Politik beurlaubt.““
- d) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. d und erhält folgende Fassung:
„d) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) ¹Im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität kann der Hochschulbeirat zulassen, dass der Rektor oder die Rektorin gleichzeitig das Amt des hauptberuflich tätigen Dekans oder der hauptberuflich tätigen Dekanin der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 genannten Fakultät wahrnimmt. ²Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG bleibt unberührt.““
- e) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. e und wie folgt geändert:
In Halbsatz 2 werden die Worte „vier und acht“ durch die Worte „drei und sechs“ ersetzt.
4. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „beschließt“ die Worte „nach Maßgabe der von der Technischen Universität zu erlassenden Prüfungsordnungen“ eingefügt.
- bb) Nr. 4 wird gestrichen; die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 4 und 5.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. weitere, vom Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität entsandte Professoren und Professorinnen einschließlich des oder der Vorsitzenden des Senats der Technischen Universität,“
- bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. gewählte Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,“
- cc) In Nr. 5 wird das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ durch das Wort „Frauenbeauftragte“ ersetzt.“
5. Nr. 5 (Änderung des Art. 6) wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. a wird wie folgt geändert:
- aa) Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
„aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität Änderungen der Grundordnung,““
- bb) Nach Doppelbuchst. cc wird folgender Doppelbuchst. dd angefügt:
„dd) In Nr. 4 werden nach dem Wort „beschließt“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ eingefügt.“
- b) Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- bbb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
- „3. ein aus dem Hochschulrat der Technischen Universität von dem oder der Vorsitzenden zu entsendendes weiteres Mitglied sowie der Kanzler oder die Kanzlerin der Technischen Universität,“
- ccc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ durch das Wort „Frauenbeauftragte“ ersetzt.“
6. Nr. 6 (Änderung des Art. 7) wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Buchst. a eingefügt:
- „a) Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „²Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin leitet die Verwaltung der Hochschule für Politik und ist Beauftragter für den Haushalt im Sinn der haushaltsrechtlichen Bestimmungen; soweit die Grundordnung keine andere Regelung trifft, ist er oder sie Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der im Dienst der Hochschule für Politik stehenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die keine wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sind. ³Als Beauftragter für den Haushalt ist er oder sie nicht an Weisungen des Rektors oder der Rektorin gebunden.““
- b) Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b und erhält folgende Fassung:
- „b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin übt gleichzeitig das Amt eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 bezeichneten Fakultät aus. ²Soweit er oder sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Technischen Universität steht, ist er oder sie nach näherer Maßgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen im notwendigen Umfang an die Technische Universität abzuordnen.““
- c) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.
- d) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d und erhält folgende Fassung:
- „d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin wird auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin vom Hochschulbeirat im Einvernehmen mit dem Kanzler oder der Kanzlerin der Technischen Universität bestellt. ²War der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin zunächst befristet beschäftigt, kann er oder sie auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin im Einvernehmen mit dem Kanzler oder der Kanzlerin der Technischen Universität nach näherer Maßgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen unbefristet bestellt werden. ³Das Nähere regelt die Grundordnung.““
7. Nr. 7 erhält folgende Fassung:
- „7. Art. 8 erhält folgende Fassung:
- „Art. 8
- (1) Der Lehrkörper der Hochschule für Politik besteht
1. aus Professoren und Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BaySchPG) auf Professuren der Technischen Universität, deren Funktionsbeschreibung vorsieht, dass die Lehrverpflichtung im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden an der Technischen Universität, im Übrigen an der Hochschule für Politik zu erbringen ist,
2. aus weiteren Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die Professoren und Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) an einer Universität im Geltungsbereich des BayHSchG sind oder eine vergleichbare Rechtsstellung an einer anderen Hochschule innehaben und nach näherer Maßgabe der Grundordnung zu Mitgliedern des Lehrkörpers bestellt worden sind,

3. aus wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

(2) ¹Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehrbeauftragte bestellt werden. ²Diese stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule für Politik; für sie gelten Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, Sätze 4 und 5, Art. 31 Abs. 3 Halbsatz 1 und Art. 32 BayHSchPG sinngemäß. ³Die Grundordnung kann ergänzende Regelungen treffen. ⁴Über die Erteilung der Lehraufträge entscheidet der Rektor oder die Rektorin der Hochschule für Politik; das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Für die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Professuren sowie für die auf diese Professuren berufenen Professoren und Professorinnen gelten die Bestimmungen des BayHSchG und des BayHSchPG mit folgenden Maßgaben:

1. Die Zusammensetzung des Berufungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität. Den Berufungsausschuss leitet grundsätzlich der Rektor oder die Rektorin der Hochschule für Politik; er oder sie kann einen Professor oder eine Professorin der Hochschule für Politik nach Abs. 1 Nr. 1 mit der Wahrnehmung seiner oder ihrer Rechte beauftragen; dem Berufungsausschuss soll mindestens ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule für Politik als Professor oder Professorin sowie mit beratender Stimme ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden der Hochschule für Politik angehören.
2. Zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten nimmt auch der Senat der Hochschule für Politik Stellung.
3. Für die Berufung der Professoren und Professorinnen gilt die Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
4. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG gilt sinngemäß auch für die Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben an der Hochschule für Politik.
5. Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte ist der Präsident oder die Präsidentin der Technischen Universität.

(4) ¹Die in Abs. 1 Nr. 3 genannten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Hochschule für Politik. ²Im Übrigen gelten Art. 19 bis 22 BayHSchPG sinngemäß.

(5) ¹Die Grundordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Rektor oder die Rektorin anordnen kann, dass die in Abs. 1 Nr. 3 genannten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Dienstleistungen an der Technischen Universität zu erbringen haben, insbesondere für die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Professoren und Professorinnen. ²Sie kann auch vorsehen, unter welchen Voraussetzungen sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschule für Politik Dienstleistungen an der Technischen Universität zu erbringen haben. ³Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. ⁴

8. Nr. 8 (Änderung des Art. 9) wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satz wird „Abs. 1“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Buchst. a eingefügt:
 - „a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 43 und 45“ durch die Worte „Art. 43 bis 45“ ersetzt.“
 - c) Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b; vor „Satz 3“ im einleitenden Satz wird „Abs. 1“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satz wird das Wort „Es“ durch die Worte „An Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Politik“ werden ein Komma und die Worte „die auf ihren Antrag in die Promotionsliste der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 bezeichneten Fakultät der Technischen Universität eingetragen werden,“ eingefügt.
 - e) Es wird folgender Buchst. d angefügt:
 - „d) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch die Worte „im Einvernehmen mit der Technischen Universität zu erlassenden Satzung der Hochschule für Politik“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.“

9. Nr. 9 (Änderung des Art. 10) wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satz wird „Satz 1“ gestrichen.
 - b) In Buchst. a wird „Nr. 1“ durch „Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - c) In Buchst. b wird „Nr. 2“ durch „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender Buchst. c angefügt:
 - „c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die Genehmigung von Satzungen der Hochschule für Politik gelten die Bestimmungen des BaySchG über die Genehmigung von Satzungen der Hochschulen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Rektor oder die Rektorin an die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin tritt.““
10. Nr. 10 (Änderung des Art. 10a) wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - aa) Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
 - „aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Landtag bestellt einen Beirat für die Reform der Hochschule für Politik (Reformbeirat).““
 - bb) Nach Doppelbuchst. bb wird folgender Doppelbuchst. cc angefügt:
 - „cc) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Der Reformprozess ist frühestens mit der Bestellung oder Einrichtung der in Art. 3 genannten Organe der Hochschule für Politik und der Einrichtung des ersten Bachelorstudiengangs nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 abgeschlossen.
⁵Mit Ablauf des Tages, an dem der Hochschulbeirat im Einvernehmen mit dem Reformbeirat den Abschluss des Reformprozesses festgestellt hat, ist der Reformbeirat aufgelöst; zum selben Zeitpunkt entfallen seine Aufgaben und Befugnisse.““
 - b) Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - „b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Benehmen mit der Ludwig-
- Maximilians-Universität München“ durch die Worte „Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ ersetzt.
- bb) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„³Er beschließt bis zum 1. Oktober 2015 eine Grundordnung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.
⁴Beschlüsse der Organe der Hochschule für Politik über die Änderung der in Satz 3 bezeichneten Grundordnung, über Satzungen gemäß Art. 9 Abs. 1 und über den Haushalts- und Stellenplan bedürfen seines Einvernehmens.““
 - c) Buchst. c erhält folgende Fassung:
 - „c) An Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Er oder sie veranlasst gemeinsam mit der Technischen Universität eine Evaluierung des Reformprozesses und seiner Ergebnisse und berichtet dem Landtag.““
 - d) Buchst. d erhält folgende Fassung:
 - „d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. unterbreitet Vorschläge für Satzungen zur Änderung der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung und für Satzungen, deren Erlass für die Anpassung der Satzungen der Hochschule für Politik an dieses Gesetz und für die Umsetzung der in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Grundsätze erforderlich ist,“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „und über die Erteilung von Lehraufträgen“ gestrichen.“
 - e) Buchst. e wird wie folgt geändert:
 - aa) Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
 - „aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Reformrektor oder die Reformrektorin wird für eine Amtszeit von bis zu sechs Jahren bestellt; Satz 7 bleibt unberührt.““

- bb) In Doppelbuchst. bb wird nach dem Wort „Benehmen“ das Wort „mit“ eingefügt.
- cc) Es wird folgender Doppelbuchst. cc angefügt:
 „cc) Es werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:
 „⁶Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der hauptberuflich tätige Dekan oder die hauptberuflich tätige Dekanin der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 bezeichneten Fakultät zum Reformrektor oder zur Reformrektorin bestellt wird; in diesem Fall nimmt er oder sie die Aufgaben des Reformrektors oder der Reformrektorin als Teil der Dienstaufgaben wahr, die ihm oder ihr als Dekan oder Dekanin obliegen. ⁷Die Amtszeit des Reformrektors oder der Reformrektorin endet zu dem in Abs. 1 Satz 5 bezeichneten Zeitpunkt; zum selben Zeitpunkt entfallen seine oder ihre Aufgaben und Befugnisse. ⁸Aus wichtigem Grund kann der Reformbeirat einen kommissarischen Reformrektor oder eine kommissarische Reformrektorin bestellen.““
- f) Buchst. f erhält folgende Fassung:
 „f) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Bis zum Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung gilt die bisherige Grundordnung fort, soweit sich aus den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sowie 7 bis 10 nichts anderes ergibt.““
- g) Es wird folgender neuer Buchst. g eingefügt:
 „g) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) Ein Rektor oder eine Rektorin nach diesem Gesetz ist erstmals für die Amtszeit zu wählen, die sich an die Amtszeit des Reformrektors oder der Reformrektorin nach Abs. 5 anschließt.““
- h) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. h und erhält folgende Fassung:
 „h) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) ¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Senat sind erstmals für die Amtszeit anzuwenden,
- die mit dem Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung beginnt. ²Bis zu diesem Zeitpunkt besteht der bisherige Senat mit der Maßgabe fort, dass die Amtszeit der vier Professoren oder Professorinnen, die vom Senat der Ludwig-Maximilians-Universität München (Universität München) als Mitglieder des Senats der Hochschule für Politik benannt wurden, am 1. Dezember 2014 endet und dass an die Stelle dieser Professoren und Professorinnen eine gleich große Anzahl von Professoren oder Professorinnen der Technischen Universität tritt, die von deren Präsidenten oder Präsidentin zu benennen sind; der Dekan oder die Dekanin der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität München oder eine von ihm oder ihr benannte Person kann zu Sitzungen, die den Diplomstudiengang Politische Wissenschaft zum Gegenstand haben, mit beratender Stimme hinzugezogen werden. ³Mit dem Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung ist der bisherige Senat aufgelöst.““
- i) Es werden folgender neuer Buchst. i und folgender Buchst. j eingefügt:
 „i) Abs. 9 erhält folgende Fassung:
 „(9) ¹Ein Hochschulbeirat ist erstmals für die Amtszeit zu bilden, die mit dem Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung beginnt; bis zum erstmaligen Zusammentreten des Hochschulbeirats, jedoch längstens bis zum 1. März 2015, nimmt der Reformbeirat dessen Aufgaben und Befugnisse wahr. ²Mit dem Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung ist das Kuratorium aufgelöst.“
- j) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 Satz 1 wird gestrichen; der bisherige Satz 2 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:
 „Bis zum Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung finden auf den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin die bisherigen Bestimmungen über den Syndikus sinngemäß Anwendung, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.““

- j) Der bisherige Buchst. h wird Buchst. k; Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:

„bb) Der bisherige Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Für die in Satz 2 genannten Studierenden gelten die bisherige Prüfungsordnung und die bisherige Studienordnung einschließlich der Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Universität München fort; im Diplomstudiengang Politische Wissenschaft können Lehrbeauftragte weiterhin auch zur Sicherstellung des Lehrangebots bestellt werden.

⁴Zu den Einrichtungen und sonstigen Angeboten der Universität München einschließlich der nicht fachbezogenen Studienangebote und zu den Angeboten der Virtuellen Hochschule Bayern haben die in Satz 2 genannten Studierenden der Hochschule für Politik weiterhin unter denselben Voraussetzungen Zugang wie die Studierenden der Universität München.““

- k) Der bisherige Buchst. i wird Buchst. l und erhält folgende Fassung:

„l) Es wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) ¹Den bis zum 1. Dezember 2014 nach der bisherigen Promotionsordnung aufgenommenen Doktoranden und Doktorandinnen ist zu ermöglichen, ihre Promotion bis spätestens 30. September 2020 auf der Grundlage dieser Promotionsordnung abzuschließen. ²Für die in Satz 1 genannten Doktoranden und Doktorandinnen gilt die bisherige Promotionsordnung einschließlich der Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Universität München mit der Maßgabe fort, dass die im Rahmen des Promotionsstudiums zu erwerbenden Hauptseminarscheine durch gleichwertige andere Leistungsnachweise ersetzt werden können.““

11. Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. Art. 11 Sätze 2 bis 4 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Die Bestimmungen des Art. 10a treten zu folgenden Zeitpunkten außer Kraft:

1. Abs. 6 bis 10 am 1. Januar 2018,
2. Abs. 11 am 1. Januar 2020,
3. Abs. 1 bis 5 am 1. Oktober 2020,
4. Abs. 12 am 1. Januar 2021.““

Berichterstatter:

Oliver Jörg

Mitberichterstatterin:

Isabell Zacharias

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 22. Oktober 2014 beraten und einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 6. November 2014 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 6. November 2014 endberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt

Prof. Dr. Michael Piazolo

Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Markus Blume, Oliver Jörg, Gudrun Brendel-Fischer, Robert Brannekämper, Michael Brückner, Alex Dorow, Dr. Thomas Goppel, Dr. Gerhard Hopp, Michaela Kaniber, Bernd Kränzle, Helmut Radlmeier, Manuel Westphal** und **Fraktion (CSU),**

Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Martina Fehlner, Georg Rosenthal, Florian von Brunn, Andreas Lotte, Florian Ritter, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und **Fraktion (SPD),**

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/2627, 17/4090

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München

§ 1

Das Gesetz über die Hochschule für Politik München – HfP-Gesetz – HfPG – (BayRS 2211-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 228 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ludwig-Maximilians-Universität München (Universität München)“ durch die Worte „Technischen Universität München (Technische Universität)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technischen Universität“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Universität München“ und die für die Universität München durch die Worte „Technischen Universität“ und die für die Technische Universität“ ersetzt.

2. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 2

(1) ¹Der Hochschule für Politik obliegt die Pflege der Politikwissenschaft. ²Sie dient damit der freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsordnung. ³Diese Aufgabe erfüllt sie mit besonderer Ausrichtung auf die Wechselwirkungen zwischen Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Technik insbesondere durch

1. die Einrichtung von Studiengängen der Politikwissenschaft, die den Erwerb des Bachelor- und Mastergrades ermöglichen,
2. die Einrichtung von speziellen weiterbildenden Studien im Sinn des Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG,
3. anwendungsorientierte Politikberatung,
4. eigenständige wissenschaftliche Forschung,
5. Veranstaltungen zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung sowie
6. die Zusammenarbeit mit dem fakultätsübergreifenden Munich Center for Technology in Society der Technischen Universität.

⁴Die Hochschule für Politik ist darüber hinaus eine Begegnungsstätte von Politikwissenschaft und politischer Praxis. ⁵Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird sie unter Wahrung ihrer selbstständigen Stellung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2) von der Technischen Universität unterstützt und gefördert; hierzu richtet die Technische Universität nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Gremien eine Fakultät TUM School of Governance ein, die als korrespondierende Fakultät für die Hochschule für Politik dient. ⁶Die Grundordnung der Technischen Universität kann bestimmen, dass die Mitglieder der Hochschule für Politik die Rechte von Mitgliedern der in Satz 5 bezeichneten Fakultät haben; in diesem Fall gelten Art. 17 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayHSchG sinngemäß; Art. 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt.

- (2)¹Für das Studium nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gelten Art. 10 Abs. 4 sowie Art. 54 bis 63 BayHSchG sinngemäß. ²Die Studienangebote sind unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayHSchG zu organisieren. ³Sie gelten als besonders geeignete Fortbildungen insbesondere im Sinn des Art. 66 Abs. 3 Satz 2 LbG. ⁴Für das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden keine Gebühren erhoben. ⁵Für das Studium in einem sonstigen Masterstudiengang können Gebühren erhoben werden, deren Höhe nach dem Aufwand der Hochschule für Politik und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden zu bemessen ist; das Nähere regelt die Grundordnung.“
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:
- „er oder sie ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der im Dienst der Hochschule für Politik stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Rektor oder die Rektorin wird auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität vom Hochschulbeirat in geheimer Wahl gewählt und vom Staatsminister oder von der Staatsministerin für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellt.“
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
- „⁴Der Rektor oder die Rektorin steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule für Politik; soweit er oder sie Professor oder Professorin an einer staatlichen Hochschule des Freistaates Bayern ist, wird er oder sie zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben an der Hochschule für Politik beurlaubt.“
- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) ¹Im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität kann der Hochschulbeirat zulassen, dass der Rektor oder die Rektorin gleichzeitig das Amt des hauptberuflich tätigen Dekans oder der hauptberuflich tätigen Dekanin der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 genannten Fakultät wahrnimmt. ²Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG bleibt unberührt.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Halbsatz 2 werden nach dem Wort „abweichende“ ein Komma und die Worte „zwischen drei und sechs Jahren festzulegende“ eingefügt.
4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „beschließt“ die Worte „nach Maßgabe der von der Technischen Universität zu erlassenden Prüfungsordnungen“ eingefügt.
- bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 4 und 5.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. weitere, vom Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität entsandte Professoren und Professorinnen einschließlich des oder der Vorsitzenden des Senats der Technischen Universität,“
- bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. gewählte Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,“
- cc) In Nr. 5 wird das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ durch das Wort „Frauenbeauftragte“ ersetzt.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität Änderungen der Grundordnung,“
- bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „wählt“ die Worte „auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ eingefügt.
- cc) In Nr. 3 werden nach dem Wort „bestellt“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Kanzler oder der Kanzlerin der Technischen Universität“ eingefügt.
- dd) In Nr. 4 werden nach dem Wort „beschließt“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

bbb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. ein aus dem Hochschulrat der Technischen Universität von dem oder der Vorsitzenden zu entsendendes weiteres Mitglied sowie der Kanzler oder die Kanzlerin der Technischen Universität,“

ccc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ durch das Wort „Frauenbeauftragte“ ersetzt.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin leitet die Verwaltung der Hochschule für Politik und ist Beauftragter für den Haushalt im Sinn der haushaltsrechtlichen Bestimmungen; soweit die Grundordnung keine andere Regelung trifft, ist er oder sie Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der im Dienst der Hochschule für Politik stehenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die keine wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sind. ³Als Beauftragter für den Haushalt ist er oder sie nicht an Weisungen des Rektors oder der Rektorin gebunden.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin übt gleichzeitig das Amt eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 bezeichneten Fakultät aus. ²Soweit er oder sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Technischen Universität steht, ist er oder sie nach näherer Maßgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen im notwendigen Umfang an die Technische Universität abzuordnen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin wird auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin vom Hochschulbeirat im Einvernehmen mit dem Kanzler oder der Kanzlerin der Technischen Universität bestellt. ²War der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin zunächst befristet beschäftigt, kann er oder sie auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin im Einvernehmen mit dem Kanzler oder der Kanzlerin der Technischen

Universität nach näherer Maßgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen unbefristet bestellt werden. ³Das Nähere regelt die Grundordnung.“

7. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

(1) Der Lehrkörper der Hochschule für Politik besteht

1. aus Professoren und Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) auf Professuren der Technischen Universität, deren Funktionsbeschreibung vorsieht, dass die Lehrverpflichtung im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden an der Technischen Universität, im Übrigen an der Hochschule für Politik zu erbringen ist,

2. aus weiteren Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die Professoren und Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) an einer Universität im Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes sind oder eine vergleichbare Rechtsstellung an einer anderen Hochschule innehaben und nach näherer Maßgabe der Grundordnung zu Mitgliedern des Lehrkörpers bestellt worden sind,

3. aus wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

(2) ¹Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehrbeauftragte bestellt werden. ²Diese stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule für Politik; für sie gelten Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, Sätze 4 und 5 Abs. 3 Halbsatz 1 und Art. 32 BayHSchPG sinngemäß. ³Die Grundordnung kann ergänzende Regelungen treffen. ⁴Über die Erteilung der Lehraufträge entscheidet der Rektor oder die Rektorin der Hochschule für Politik; das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Für die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Professuren sowie für die auf diese Professuren berufenen Professoren und Professorinnen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Zusammensetzung des Berufungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität. Den Berufungsausschuss leitet grundsätzlich der Rektor oder die Rektorin der Hochschule für Politik; er oder sie kann einen Professor oder eine Professorin der Hochschule für Politik nach Abs. 1 Nr. 1 mit der Wahrnehmung seiner oder ihrer Rechte beauftragen; dem Berufungsausschuss soll mindestens ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule für Politik als Professor oder Professorin sowie mit beratender Stimme

- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden der Hochschule für Politik angehören.
2. Zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten nimmt auch der Senat der Hochschule für Politik Stellung.
 3. Für die Berufung der Professoren und Professorinnen gilt die Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufV).
 4. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG gilt sinngemäß auch für die Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben an der Hochschule für Politik.
 5. Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte ist der Präsident oder die Präsidentin der Technischen Universität.
- (4) ¹Die in Abs. 1 Nr. 3 genannten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Hochschule für Politik. ²Im Übrigen gelten Art. 19 bis 22 BayHSchPG sinngemäß.
- (5) ¹Die Grundordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Rektor oder die Rektorin anordnen kann, dass die in Abs. 1 Nr. 3 genannten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Dienstleistungen an der Technischen Universität zu erbringen haben, insbesondere für die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Professoren und Professorinnen. ²Sie kann auch vorsehen, unter welchen Voraussetzungen sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschule für Politik Dienstleistungen an der Technischen Universität zu erbringen haben. ³Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.“
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 43 und 45“ durch die Worte „Art. 43 bis 45“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technischen Universität“ ersetzt.
 - bbb) In Halbsatz 2 werden die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technische Universität“ ersetzt und die Worte „und eine Promotionsordnung“ gestrichen.
 - cc) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

⁴Zudem gilt die jeweils gültige Promotionsordnung der Technischen Universität.

⁵Die Promovierenden aus der Hochschule für Politik, die auf ihren Antrag in die Promotionsliste der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5
- Halbsatz 2 bezeichneten Fakultät der Technischen Universität eingetragen werden, sind Mitglieder der TUM Graduate School (TUM-GS).“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch die Worte „im Einvernehmen mit der Technischen Universität zu erlassenden Satzung der Hochschule für Politik“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „der Universität München“ durch die Worte „dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technischen Universität“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die Genehmigung von Satzungen der Hochschule für Politik gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes über die Genehmigung von Satzungen der Hochschulen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Rektor oder die Rektorin an die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin tritt.“
 10. Art. 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Landtag bestellt einen Beirat für die Reform der Hochschule für Politik (Reformbeirat).“
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „Ludwig-Maximilians-Universität München“ durch die Worte „Technische Universität“ ersetzt.
 - cc) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Der Reformprozess ist frühestens mit der Bestellung oder Einrichtung der in Art. 3 genannten Organe der Hochschule für Politik und der Einrichtung des ersten Bachelorstudiengangs nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 abgeschlossen. ⁵Mit Ablauf des Tages, an dem der Hochschulbeirat im Einvernehmen mit dem Reformbeirat den Abschluss des Reformprozesses festgestellt hat, ist der Reformbeirat aufgelöst; zum selben Zeitpunkt entfallen seine Aufgaben und Befugnisse.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Benehmen mit der Ludwig-Maximilians-Universität München“ durch die Worte „Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ ersetzt.
- bb) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
³Er beschließt bis zum 1. Oktober 2015 eine Grundordnung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. ⁴Beschlüsse der Organe der Hochschule für Politik über die Änderung der in Satz 3 bezeichneten Grundordnung, über Satzungen gemäß Art. 9 Abs. 1 und über den Haushalts- und Stellenplan bedürfen seines Einvernehmens.“
- c) Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:
⁵Er oder sie veranlasst gemeinsam mit der Technischen Universität eine Evaluierung des Reformprozesses und seiner Ergebnisse und berichtet dem Landtag.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
⁴. unterbreitet Vorschläge für Satzungen zur Änderung der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung und für Satzungen, deren Erlass für die Anpassung der Satzungen der Hochschule für Politik an dieses Gesetz und für die Umsetzung der in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Grundsätze erforderlich ist,“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „und über die Erteilung von Lehraufträgen“ gestrichen.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
¹Der Reformrektor oder die Reformrektorin wird für eine Amtszeit von bis zu sechs Jahren bestellt; Satz 7 bleibt unberührt.“
- bb) In Satz 4 werden die Worte „Benehmen mit der Ludwig-Maximilians-Universität München“ durch die Worte „Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ ersetzt.
- cc) Es werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:
⁶Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der hauptberuflich tätige Dekan oder die hauptberuflich tätige Dekanin der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 bezeichneten Fakultät zum Reformrektor oder zur Reformrektorin bestellt wird; in diesem Fall nimmt er oder sie die Aufgaben des Reformrektors oder der Reformrektorin als Teil der Dienstaufgaben wahr, die ihm oder ihr als Dekan oder Dekanin obliegen. ⁷Die Amtszeit des Reformrektors oder der Reformrektorin endet zu dem in Abs. 1 Satz 5 bezeichneten Zeitpunkt; zum selben Zeitpunkt entfallen seine oder ihre Aufgaben und Befugnisse. ⁸Aus wichtigem Grund kann der Reformbeirat einen kommissarischen Reformrektor oder eine kommissarische Reformrektorin bestellen.“
- f) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
²Bis zum Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung gilt die bisherige Grundordnung fort, soweit sich aus den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sowie 7 bis 10 nichts anderes ergibt.“
- g) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
⁷Ein Rektor oder eine Rektorin nach diesem Gesetz ist erstmals für die Amtszeit zu wählen, die sich an die Amtszeit des Reformrektors oder der Reformrektorin nach Abs. 5 anschließt.“
- h) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
⁸(8) ¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Senat sind erstmals für die Amtszeit anzuwenden, die mit dem Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung beginnt. ²Bis zu diesem Zeitpunkt besteht der bisherige Senat mit der Maßgabe fort, dass die Amtszeit der vier Professoren oder Professorinnen, die vom Senat der Ludwig-Maximilians-Universität München (Universität München) als Mitglieder des Senats der Hochschule für Politik benannt wurden, am 1. Dezember 2014 endet und dass an die Stelle dieser Professoren und Professorinnen eine gleich große Anzahl von Professoren oder Professorinnen der Technischen Universität tritt, die von deren Präsidenten oder Präsidentin zu benennen sind; der Dekan oder die Dekanin der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität München oder eine von ihm oder ihr benannte Person kann zu Sitzungen, die den Diplomstudiengang Politische Wissenschaft zum Gegenstand haben, mit beratender Stimme hinzugezogen werden. ³Mit dem Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung ist der bisherige Senat aufgelöst.“
- i) Abs. 9 erhält folgende Fassung:
⁹(9) ¹Ein Hochschulbeirat ist erstmals für die Amtszeit zu bilden, die mit dem Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung beginnt; bis zum erstmaligen Zusammentreten des Hochschulbeirats, jedoch längstens bis zum 1. März 2015, nimmt der Reformbeirat dessen Aufgaben und Befugnisse wahr. ²Mit dem Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3

bezeichneten Grundordnung ist das Kuratorium aufgelöst.“

- j) Abs. 10 Satz 1 wird aufgehoben; der bisherige Satz 2 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:

„Bis zum Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung finden auf den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin die bisherigen Bestimmungen über den Syndikus sinngemäß Anwendung, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.“

- k) Abs. 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „letztmals zum Wintersemester 2013/2014“ durch die Worte „nicht mehr“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Für die in Satz 2 genannten Studierenden gelten die bisherige Prüfungsordnung und die bisherige Studienordnung einschließlich der Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Universität München fort; im Diplomstudiengang Politische Wissenschaft können Lehrbeauftragte weiterhin auch zur Sicherstellung des Lehrangebots bestellt werden. ⁴Zu den Einrichtungen und sonstigen Angeboten der Universität München einschließlich der nicht fachbezogenen Studienangebote und zu den Angeboten der Virtuellen Hochschule Bayern haben die in Satz 2 genannten Studierenden der Hochschule für Politik weiterhin unter denselben Voraussetzungen Zugang wie die Studierenden der Universität München.“

- l) Es wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) ¹Den bis zum 1. Dezember 2014 nach der bisherigen Promotionsordnung aufgenommenen Doktoranden und Doktorandinnen ist zu ermöglichen, ihre Promotion bis spätestens 30. September 2020 auf der Grundlage dieser Promotionsordnung abzuschließen. ²Für die in Satz 1 genannten Doktoranden und Doktorandinnen gilt die bisherige Promotionsordnung einschließlich der Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Universität München mit der Maßgabe fort, dass die im Rahmen des Promotionsstudiums zu erwerbenden Hauptseminarscheine durch gleichwertige andere Leistungsnachweise ersetzt werden können.“

11. Art. 11 Sätze 2 bis 4 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Die Bestimmungen des Art. 10a treten zu folgenden Zeitpunkten außer Kraft:

1. Abs. 6 bis 10 am 1. Januar 2018,
2. Abs. 11 am 1. Januar 2020,
3. Abs. 1 bis 5 am 1. Oktober 2020,
4. Abs. 12 am 1. Januar 2021.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Markus Blume

Abg. Isabell Zacharias

Abg. Prof. Dr. Michael Piazzolo

Abg. Katharina Schulze

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Thomas Kreuzer, Markus Blume, Oliver Jörg u. a. und Fraktion (CSU),

Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Inge Aures u. a. und Fraktion (SPD),

**Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo u. a. und Fraktion
(FREIE WÄHLER),**

**Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze u. a. und Fraktion
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München

(Drs. 17/2627)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache erst, wenn sich das Plenum wieder beruhigt hat. Ich bitte diejenigen, die im Plenarsaal bleiben wollen, die Plätze einzunehmen. Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Erster Redner ist Herr Kollege Markus Blume von der CSU. Bitte schön, Herr Kollege. Sie haben das Wort.

Markus Blume (CSU): Herr Präsident, Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Wir behandeln den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik heute abschließend. Das ist zugegebenermaßen ein Thema von weit geringerer Reichweite und glücklicherweise eines, bei dem Regierungsfraktion und Opposition hier im Hohen Hause ganz im Gegensatz zu dem, was wir gerade diskutiert haben, zu jedem Zeitpunkt in dieselbe Richtung gedacht haben und gemeinsam unterwegs waren. Ich will es deswegen einigermaßen kurz machen und stelle fest, dass das Gesetz über die Hochschule für Politik, das wir am Ende der letzten Legislaturperiode novelliert hatten, noch einmal zur Novelle anstand,

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

weil wir gemeinsam einen Weg suchen wollten, um diese Hochschule in eine gute Zukunft zu führen. Die gute Zukunft für diese Hochschule hat sich nach reiflicher Überlegung so gestaltet, dass wir für diese Hochschule eine neue Trägeruniversität brauchen, die wir in der Technischen Universität München gefunden haben. Ich freue mich, dass dieser Reformschritt, den wir gemeinsam gedacht und gemeinsam auf den Weg gebracht haben, erkennbar in die richtige Richtung geht und dem Ziel Rechnung trägt, die Hochschule für Politik München in der europäischen Hochschullandschaft zusammen mit der Technischen Universität München zu etwas ganz Besonderem zu machen. Politikwissenschaftliche Forschung und Ausbildung sollen an den Stellen neu gedacht werden, wo es um die Verbindung von Technik und gesellschaftlicher Dimension geht. Das beschäftigt uns in diesen Tagen in vielen Podiumsdiskussionen. Wir schaffen hier in Zusammenarbeit mit der TU etwas deutschlandweit, ja vielleicht europaweit Einzigartiges. Wir glauben deshalb, dass das Geld zur Stärkung der Hochschule für Politik gut angelegt ist.

Wir mussten diesen Gesetzentwurf einbringen und die Änderungen vornehmen, um diesem Trägerwechsel Rechnung zu tragen. Ich möchte nicht auf die Details eingehen, will allerdings hervorheben, dass hier ein gutes Stück Parlamentsarbeit stattgefunden hat, und zwar im besten Sinne des Wortes. Professor Oberreuter hat sich deswegen bei der Amtseinführung des neuen Rektors zu der Behauptung verstiegen, es sei in der deutschen Parlamentsgeschichte etwas geradezu Einzigartiges. Ob das mehr etwas über das Parlament oder über diesen Vorgang aussagt, lasse ich einmal dahingestellt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, wir können am Ende sagen: Es ist gut geworden. Deswegen darf ich an dieser Stelle Danke sagen, zuvorderst der Landtagspräsidentin, die im Moment in der letzten Reihe Platz genommen hat. Sie hat deutlich gemacht, dass sie gewillt ist, hier einen gehörigen Beitrag des Landtags zu organisieren. Sie hat mit diesem Zeichen, dass das quasi die Hochschule des Landtags sei,

wesentlich dazu beigetragen, übrigens zusammen mit dem Finanzminister, dass wir diesen Weg überhaupt gehen konnten. Ich danke allen Kollegen im Reformbeirat, dem Kollegen Oliver Jörg, der Kollegin Isabell Zacharias, dem Kollegen Professor Michael Piazzolo und der Kollegin Katharina Schulze, die in vielen Tages- und Nachtschichten nicht nur Gesetzesarbeit betrieben haben, sondern gemeinsam darum gerungen haben, was der richtige nächste Schritt ist.

Deswegen ist dieser Gesetzentwurf notwendig und gut. Er wird dazu beitragen, dass die Hochschule für Politik in München zusammen mit der TU tatsächlich zu einer Perle in der Hochschullandschaft wird.

Ich will abschließend aber auch der Technischen Universität danken, der Hochschulleitung und dem Präsidenten der TU, der nicht nur durch Wort, sondern bereits durch Tat deutlich gemacht hat, dass er dieses Thema zur Chefsache macht. Wir reden hier immerhin über eine Exzellenzuniversität in Deutschland. Dass er nun interimweise die Reformrektorenschaft übernommen hat und sogar selbst sozusagen in den Maschinenraum steigt und sagt, jawohl, ich will diese Hochschule zu dieser besonderen Einrichtung machen, die wir für sie vorsehen, zeugt davon, dass hier ehrliches Interesse besteht und der Wille zum Erfolg da ist. Deswegen auch ein ganz besonderes Dankeschön in Richtung des Präsidenten der TU, Professor Dr. Herrmann. Da darf man tatsächlich einmal klatschen, weil das an dieser Stelle etwas Besonderes ist.

(Allgemeiner Beifall)

Die Reform ist auf einem guten Weg. Die wichtigen Schritte sind gegangen. Deswegen bitte ich um Zustimmung, was heute tatsächlich fast reine Formsache ist, nachdem es - das will ich nach der Debatte von gerade eben noch einmal hervorheben - Freude gemacht hat, hier auch einmal ein gemeinsames Werkstück fertigzustellen.

(Beifall bei der CSU und der Abgeordneten Katharina Schulze (GRÜNE))

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. - Als Nächste hat Frau Kollegin Isabell Zacharias von der SPD das Wort. - Bitte schön.

Isabell Zacharias (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen, Alumni der HfP, die auch hier im Raum sitzen! Wir haben das bereits bei der Ersten Lesung gesagt, Oliver Jörg, wir beide haben das intoniert: Wir haben für die Hochschule für Politik Geschichte geschrieben. Zu dieser Geschichte hat Barbara Stamm nicht unmaßgeblich beigetragen, weil sie bei einer Jubiläumsveranstaltung zu Recht sagte: Dass wir aus der Presse erfahren müssen, wie schlecht es um unsere Hochschule - mit "unsere" meine ich die Landtagshochschule: die Hochschule für Politik - bestellt ist und wie wir uns ihrer gleich angenommen haben, war nicht ganz gewöhnlich. Es war ungewöhnlich.

Wir haben einen Unterausschuss gegründet, nach meiner Kenntnis den zweiten nach dem Zweiten Weltkrieg hier im Bayerischen Landtag. Wir haben einen Reformbeirat gegründet, interfraktionell und immer einmütig. Wir haben manchmal so lange miteinander geredet, dass es mir manchmal - ich will nicht sagen: - aus den Ohren gekommen ist. Aber ich habe gemerkt, dass wir viel Herzblut eingebracht haben. Deswegen können wir heute in der Zweiten Lesung zu Recht sagen, dass es ein großartiges Gesetz ist und eine großartige Schule, die wir durch dieses Gesetz noch einmal manifestieren. Der Kollege Blume hat das richtig ausgeführt.

Ein großer Dank geht an alle Kolleginnen und Kollegen, ein großer Dank an das Wissenschaftsministerium mit Herrn Dr. Strietzel und Herrn Dr. Zeitler, die unermüdlich immer wieder versucht haben, uns, auch mir als Nichtjuristin, komplizierte Gesetzeszusammenhänge einfach darzustellen. Ich möchte aber auch nicht vergessen, der HfP zu danken, den Studierenden, die immer darauf vertraut haben, dass wir Abgeordnete da etwas Großes daraus machen. Das haben wir getan. Herrn Herrmann habe ich quasi schon den roten Teppich ausgerollt, den er auch dankbar beschritten hat. Den Dank meiner- und unsererseits kennt er bereits.

Als Letztes möchte ich noch einmal sagen: Allen, die Politikwissenschaft studieren wollen oder es gerade tun, lege ich ans Herz, einmal die Protokolle zu diesem Unterfangen zu lesen. Es war die große Kunst zu zeigen, dass Politik gar nicht so viel mit Politikwissenschaft zu tun hat. Wenn wir einmal Doktorarbeiten dazu anlegen wollen, wie das Zusammenspiel ist, wenn man mit einer Universität – die LMU möchte ich hier namentlich erwähnen – etwas Großes machen will, so kann man das auch noch einmal feststellen. Die LMU hat eine Berufungskommission eingesetzt, die eine bemerkenswerte Arbeit hingelegt hat. Die TU hat erkannt, dass sie hier Großes vollbringen kann. Sie wird eine eigene Fakultät gründen.

Hätte Herr Kollege Blume vor einem Jahr zu mir gesagt, die TU und Herrmann werden das übernehmen, hätte ich gesagt, das Frühstück, das er zu sich genommen hat, möchte ich auch gerne einmal probieren. Aber heute bin ich glücklich und dankbar. Die Hunderte Studierenden, die wahrscheinlich im Wintersemester nächsten Jahres einen akkreditierten Studiengang belegen werden, die im Bachelor- und Master-Studiengang studieren können, werden stolz auf das sein, was wir heute hier verabschieden. Insofern können wir alle mit bestem Gewissen und frohem Herzen laut "Ja" zu diesem Gesetzentwurf sagen, den wir heute in der Zweiten Lesung zu behandeln haben.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der CSU, der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat der Kollege Professor Dr. Michael Piazolo von den FREIEN WÄHLERN das Wort.
- Bitte schön.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, letzte Woche waren wir zusammen in der Hochschule für Politik und haben einen Stabwechsel vollzogen, den alten Rektor verabschiedet und ein bisschen verfrüht Herrn Herrmann mit goldener Amtskette eingeführt.

Dabei werden Erinnerungen wach, die weit zurückreichen, wenn man durch dieses alte Gebäude geht. Ich habe dort vor 25 Jahren Ende der Achtzigerjahre zur Zeit des Mauerfalls studiert. Es hat sich nicht viel verändert. Das ist der gleiche Geruch, das sind die gleichen Leute. Ich hatte den Eindruck, das sind auch die gleichen Goldfische, die dort im Aquarium schwimmen. Aber ich bin da nicht ganz sicher. Deswegen ist es gut, dass wir einiges verändern. Ich glaube auch, dass es gelungen ist. Das haben die Vorredner schon angesprochen. Der Dank an die Hochschule für Politik dafür, dass sie sich auf eine Übernahme durch Herrn Herrmann und die TU eingelassen hat, und an die vielen, die mitgewirkt haben, ist schon ausgesprochen worden.

Ich hoffe, für die HfP brechen so goldene Zeiten an, wie auch die Amtskette golden ist. Die neue Situation bietet die Chance, alte, tradierte politikwissenschaftliche Kenntnisse mit neuen gesellschaftspolitischen Strömungen zusammenzuführen. Insofern bin ich guten Mutes.

Ich möchte wie meine beiden Vorredner den Fokus auf die Zusammenarbeit der Vertreter der verschiedenen Fraktionen in den letzten drei Jahren richten. Das war eine gelungene und intensive Zusammenarbeit. Sie hat auch Früchte getragen. Ich möchte damit deutlich machen, dass dieses Parlament zur Zusammenarbeit fähig ist. Ich möchte aber auch deutlich machen, dass mich die Kritik, die in den letzten Wochen am Bayerischen Landtag von den Fraktionen, dem Ministerpräsidenten und den Medien geäußert wurde, zutiefst verstört und gestört hat. Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sollten unser eigenes Parlament nicht schlechtreden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der SPD und den GRÜNEN)

Es gibt Momente, die zeigen, wie gut wir arbeiten. Das müssen nicht nur Momente sein, in denen wir zusammenarbeiten. Das können auch Momente sein, in denen wir streiten. Ich glaube nicht, dass die Qualität dieses Parlamentes – da schließe ich alle Kolleginnen und Kollegen mit ein – eine schlechte ist. Hier sitzen 180 Parlamentarier, die das Beste für das Land wollen und meist auch so handeln. Wir sollten das nach

außen tragen und uns nicht zu sehr in kleinteiligem Streit verstricken. Wir sollten auch nicht nach Berlin schauen, ob dort etwas besser oder schlechter ist.

Wir, die wir in diesem Parlament in München sitzen, sind gut. Das haben wir mit diesem Gesetz bewiesen. Ich möchte dies an dieser Stelle in Anwesenheit von Besuchern dieses Parlaments deutlich machen: Das Parlament, das Sie in Bayern vertritt, ist ein ernsthaftes und gutes Parlament. Hier sitzen gute Parlamentarier, die sich Mühe geben, die Bürger zu vertreten, und die einiges erreichen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der SPD und den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächste hat Frau Kollegin Katharina Schulze vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben schon die wichtigsten Punkte zusammengefasst. Da ich in der Rednerliste die Letzte bin, möchte ich nicht alle Punkte wiederholen. Nur ein kleiner Hinweis an die CSU-Fraktion: Sie sehen schon, dass ich nicht nur gerne mit Ihnen streite. Wenn es um gute Dinge geht, wenn wir gemeinsam diskutieren und gemeinsam um die beste Lösung ringen, wenn wir uns gemeinsam auf den Weg machen, die Hochschule für Politik zu gestalten, mache ich und machen die GRÜNEN sehr gern dabei mit.

Das Wunderbare an diesem Reformprozess war, dass es uns über alle Fraktionen hinweg wichtig war, diese Hochschule zu behalten und sie vor allem in eine goldene neue Zukunft zu führen. Mit der neuen Träger-Uni, der TU, haben wir es geschafft, dass die HfP zu einem Leuchtturm für ein praxisnahes politikwissenschaftliches Studium und für eine moderne Politikberatung werden kann.

Die wichtigsten Punkte wurden schon gesagt. Deshalb brauche ich jetzt nicht mehr viele Worte zu verlieren. Ich sage noch einmal einen herzlichen Dank an die Kollegin-

nen und Kollegen. Gemeinsam hatten wir lange Nachtsitzungen und manchmal beinahe graue Haare bekommen. Ich möchte auch dem Vorsitzenden der Reformkommission, Markus Blume, einen herzlichen Dank sagen. Du hast diese Kommission sehr gut geleitet. Die Kommission hat eine gute Reform aufs Gleis gesetzt. Sie wird die Durchführung dieser Reform ebenfalls kritisch und hinschauend begleiten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/2627 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst auf der Drucksache 17/4090.

Der federführende Ausschuss empfiehlt die Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 17/4090. Wer dem Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Enthaltungen? – Auch keine. Dann ist das so beschlossen.

Ich darf darauf hinweisen, dass damit von allen Fraktionen ein Gesetz einstimmig beschlossen worden ist. Damit hat dieser Landtag bewiesen, dass er in einer wichtigen Frage eigenständig, über alle Parteigrenzen hinweg, eine vernünftige Sache auf den Weg bringen kann. Ich danke allen, die sich darum bemüht haben, zu diesem Ergebnis zu kommen. Das ist ein Beispiel dafür, dass dieses Parlament, das manchmal kritisiert wird, vernünftige Lösungen auf den Tisch legen kann, die zielführend in die Zukunft weisen.

(Allgemeiner Beifall)

Nach dieser Zwischenbemerkung kommen wir zur Schlussabstimmung. Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine. Damit wurde in der Schlussabstimmung das Ergebnis der vorhergehenden Abstimmung eindrucksvoll bestätigt.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München". Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.11.2014

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)